

Mandanten- Informationsblatt



Ausgabe Nr. 01/2016

Inhalt

1. Disagio in vollem Umfang als Werbungskosten abziehbar	2
2. Bundesbank bietet kostenlose Bonitätsanalyse an	2
2.1 Grundsätzliches	2
2.2 Erforderliche Unterlagen	2
3. Wer muss eine Steuererklärung abgeben?	2
3.1 Wer freiwillig eine Steuererklärung abgeben sollte	2
4. Werbungskosten	2
4.1 Weitere Werbungskosten.....	2
4.2 Arbeitszimmer als Werbungskosten.....	2
4.3 Fahrtkosten als Werbungskosten	3
5. Umsatzsteuer bei Betriebsveranstaltungen	3
6. Erbschaftsteuerreform im Vermittlungsausschuss.....	3
7. Nachweis von Betriebsausgaben durch Eigenbelege	3
8. Anschrift in der Rechnung	4
9. Nebenräume eines Arbeitszimmers	5

1. Disagio in vollem Umfang als Werbungskosten abziehbar

Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 20.10.2003 geregelt, wann ein „ungewöhnlich niedriger“ Zins i. S. d. § 11 Abs. 2 EStG gegeben ist. Nach seiner Auffassung ist eine Marktüblichkeit noch dann gegeben, wenn bei einer Zinsfestschreibung von mindestens 5 Jahren ein Disagio bis zu 5 % vereinbart wird.

Der Bundesfinanzhof entschied am 08.03.2016, dass eine Disagiovereinbarung unter fremden Dritten mit einer Geschäftsbank immer marktüblich ist.

Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs hat eine sehr grundlegende Auswirkung auf Darlehensverträge.

2. Bundesbank bietet kostenlose Bonitätsanalyse an

2.1 Grundsätzliches

Die Deutsche Bundesbank bietet Unternehmen, indem sie die Jahresabschlussdaten anhand von Kennzahlen unter Berücksichtigung von Einmaleffekten auswertet, eine kostenlose Bonitätsanalyse an.

Die Ergebnisse der Bonitätseinstufung werden dem Unternehmen in einer kompakten Übersicht, dem sogenannten Faktenblatt, mitgeteilt. Auch die Positionierung des Betriebs im Branchenvergleich wird aufgezeigt, was Rückschlüsse auf betriebsindividuelle Stärken und Schwächen zulässt. Die Bonitätsanalyse ist kostenlos und vertraulich – auch die Hausbank wird nicht informiert.

2.2 Erforderliche Unterlagen

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- ❖ Vollständiger, detaillierter Jahresabschluss
- ❖ Bescheinigung oder Bestätigungsvermerk über Jahresabschlusserstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen
- ❖ Angaben zur aktuellen Entwicklung

3. Wer muss eine Steuererklärung abgeben?

Sie müssen eine Steuererklärung abgeben, wenn Sie im vorigen Jahr Einkünfte ohne Lohnsteuerabzug von mehr als 410 Euro hatten – dazu zählen zum Beispiel aus Arbeitslosen-, Kurzarbeiter-, oder Elterngeld. Das Gleiche gilt, wenn Sie Freibeträge in Anspruch genommen haben oder Einkünfte als Selbständiger, Rentner oder Vermieter haben, die oberhalb des Grundfreibetrags von 8.472 Euro lagen. Für Verheiratete und eingetragene Lebenspartner, die sich gemeinsam veranlagern lassen, gilt

steuerlich immer der doppelte Freibetrag, also 16.944 Euro.

3.1 Wer freiwillig eine Steuererklärung abgeben sollte

Manchen verheirateten Arbeitnehmern wurde 2015 zu viel Lohnsteuer vom Gehalt abgezogen. Ursache war ein Fehler in der Datenbank der Finanzverwaltung, wodurch den Arbeitgebern falsche Steuerklassen übermittelt wurden. Falls Ihre Lohnabrechnungen von Monat zu Monat deutliche Unterschiede aufweisen, lohnt sich eine Überprüfung der jeweils angegebenen Steuerklassen. War zwischendurch die falsche eingetragen, sollten Sie sich das zu viel bezahlte Geld per Steuererklärung zurückholen.

Falls Sie als Arbeitnehmer hohe Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastungen hatten oder wenn Sie Handwerker und Dienstleister in Ihrem Haushalt beschäftigt hatten, bekommen Sie in der Regel einen Teil der Ausgaben zurück.

4. Werbungskosten

Ihr zu versteuerndes Einkommen als Arbeitnehmer reduziert das Finanzamt immer um die Werbungskostenpauschale. Diese beträgt 1.000 Euro, die Sie nicht versteuern müssen. Wenn Ihre beruflichen Ausgaben diesen Pauschbetrag übersteigen, zählt jeder zusätzliche Euro.

4.1 Weitere Werbungskosten

In das Feld „Weitere Werbungskosten“ in der Anlage N können Sie alles eintragen, was Sie für Ihren Job oder für die Karriere ausgegeben haben: etwa Fortbildungs- oder Bewerbungskosten. Auch Schreibmaterial, Fachbücher, Zeitschriften, die Sie beruflich benötigen, oder die Mitgliedschaft in einem Berufsverband, dürfen Sie angeben, wenn Sie die Ausgaben belegen können.

Nutzen Sie Ihr Smartphone oder Ihren Laptop teilweise beruflich, so können Sie den beruflichen Anteil absetzen. Arbeitsmittel mit einem Anschaffungspreis bis 487,90 Euro dürfen Sie komplett abschreiben, teurere Gegenstände müssen Sie über die Nutzungsdauer abschreiben. Sogar Bewirtungsaufwendungen können Sie unter bestimmten Voraussetzungen geltend machen.

Kontoführungsgebühren erkennt das Finanzamt bis 16 Euro ohne Nachweis an.

4.2 Arbeitszimmer als Werbungskosten

Falls Sie ein Arbeitszimmer in Ihrer Wohnung nutzen, können Sie diese Kosten mit bis zu 1.250 Euro im Jahr geltend machen.

Bedingung: Für die berufliche Tätigkeit steht kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung.

Dies gilt beispielsweise für Lehrer und viele Außen-dienstmitarbeiter. Nutzen Sie das Arbeitszimmer zu mehr als 10 Prozent privat, ist kein Steuerabzug möglich. Außerdem darf es kein Durchgangszimmer sein und es genügt auch keine Arbeitsecke.

4.3 Fahrtkosten als Werbungskosten

Fahrtkosten können als Werbungskosten geltend gemacht werden. Diese werden nach der sogenannten Entfernungspauschale mit 30 Cent für jeden Kilometer der einfachen Strecke berechnet. Fahren Sie beispielsweise an 230 Tagen im Jahr 15 Kilometer zur Arbeit, kommt 1.035 Euro an Fahrtkosten zusammen. Bei einer Fünf-Tage-Woche akzeptieren Finanzämter in aller Regel 220 bis 230 Tage für die Entfernungspauschale, bei einer Sechs-Tage-Woche sind es 50 Tage mehr.

5. Umsatzsteuer bei Betriebsveranstaltungen

Das Bundesfinanzministerium hat zum Vorsteuerabzug bei Betriebsveranstaltungen Stellung genommen. Dabei macht es deutlich, dass die lohnsteuerliche Ersetzung der Freigrenze von 110 € durch einen Freibetrag in gleicher Höhe keine Auswirkung auf den Vorsteuerabzug hat.

Hintergrund: Der Gesetzgeber hat mit Wirkung ab 2015 einen Lohnsteuer-Freibetrag von 110 € bei Betriebsveranstaltungen eingeführt. Wird der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber zu einer Betriebsveranstaltung eingeladen und entfallen auf den Arbeitnehmer Kosten von mehr als 110 €, ist nur der den Freibetrag von 110 € übersteigende Betrag lohnsteuerpflichtig. Anders war dies bei der früheren Freigrenze: Bei einer nur geringfügigen Überschreitung der Freigrenze waren die gesamten auf den Arbeitnehmer entfallenden Kosten lohnsteuerpflichtig.

Die Freigrenze hatte auch umsatzsteuerlich Bedeutung: Stand nämlich von Anfang an fest, dass auf den Arbeitnehmer mehr als 110 € Kosten entfallen werden, durfte der Arbeitgeber die ihm für die Betriebsveranstaltung in Rechnung gestellte Umsatzsteuer (z. B. für Speisen und Getränke, Miete des Festsaals) nicht als Vorsteuer geltend machen.

Stellungnahme des BMF: Das Bundesfinanzministerium hält daran fest, dass auch künftig ein Vorsteuerabzug für den Arbeitgeber ausgeschlossen ist, wenn von Anfang an feststeht, dass auf den einzelnen Arbeitnehmer Kosten von mehr als 110 € entfallen. Denn dann dient die Betriebsveranstaltung vorrangig nicht dem unternehmerischen Interesse des Arbeitgebers, sondern dem Interesse des Arbeitnehmers und damit des Endverbrauchers.

Die Ersetzung der bisherigen Freigrenze von 110 € durch einen Freibetrag hat umsatzsteuerlich keine Bedeutung. Nicht zulässig ist damit eine Aufteilung der Kosten in

unternehmerisch veranlasste Kosten bis zu einem Betrag von 110 €, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, und in einen nichtunternehmerisch veranlassten Anteil, der den Freibetrag von 110 € übersteigt und nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Im Ergebnis kann damit eine Betriebsveranstaltung umsatzsteuerrechtlich grundsätzlich nur ganz oder gar nicht unternehmerisch veranlasst sein.

Hinweis: Die Stellungnahme des Bundesfinanzministeriums beruht auf einer Anfrage des Bundes der Steuerzahler. Dieser wollte einen Vorsteuerabzug bis zur Kostenhöhe von 110 € erreichen. Dem ist das Bundesfinanzministerium nun nicht gefolgt. Allerdings gibt es noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung zu der Frage des Vorsteuerabzugs nach Einführung des lohnsteuerlichen Freibetrags. Der Bundesfinanzhof hatte sich lediglich zur früheren Freigrenze geäußert und einen Vorsteuerabzug bei Überschreitung der Freigrenze abgelehnt.

6. Erbschaftsteuerreform im Vermittlungsausschuss

Der Bundesrat hat am 08.07.2016 zu dem vom Bundestag verabschiedeten Gesetz der Erbschaftsteuerreform den Vermittlungsausschuss angerufen, um die geplanten Regeln für Firmenerben in dem gemeinsamen Gremium grundlegend überarbeiten zu lassen.

Hintergrund: Ende 2014 hatte das Bundesverfassungsgericht die bisherigen Privilegien für Betriebserben als zu weitgehend bezeichnet und dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 30. 6. 2016 eine Neuregelung zu finden. Dieses Vorhaben ist nun gescheitert. Zwar hat der Bundestag am 24.06.2016 ein entsprechendes Gesetz verabschiedet. Die dortigen Regelungen zur Privilegierung von Firmenerben gingen dem Bundesrat allerdings zu weit, sodass die Länderkammer ihre Zustimmung zu dem Gesetz verweigerte.

Nun wird der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat voraussichtlich am 08.09.2016 über die Reform verhandeln. Es bleibt zu hoffen, dass hier eine tragfähige Lösung gefunden wird. Denn auch der Geduldsfaden der Verfassungsrichter scheint langsam zu reißen. So hat das Gericht eine schnelle Lösung angemahnt. Sollte diese nicht gefunden werden, ist denkbar, dass das Gericht sämtliche Privilegierungen für Firmenerben kippt. Oder sogar das gesamte Erbschaftsteuergesetz für verfassungswidrig erklärt. Für den Moment sollen die bisherigen Regelungen zumindest weiter gelten.

7. Nachweis von Betriebsausgaben durch Eigenbelege

Für bestimmte Aufwendungen können immer wieder keine Belege vorgelegt werden. Der betrieblich veranlasste Aufwand wird in diesen Fällen (praxisgerecht) geschätzt und als Betriebsausgaben erfasst.

Dabei handelt es sich häufig um Büromaterial, Porto, Bewirtung im eigenen Haus.

Lediglich bei betrieblich veranlassten Aufwendungen für die üblicherweise kein Beleg erstellt wird, kann ein Eigenbeleg erstellt werden - der auch von Seiten der Finanzverwaltung anzuerkennen ist.

Dies wäre z.B.

- Trinkgelder
- Parkgebühren an Parkuhren
- Porto an Briefmarkenautomaten (ohne Quittungsmöglichkeit)
- Telefongebühren in öffentlichen Telefonhäuschen

Dazu ist erforderlich, dass zeitnah (am Tag der Verausgabung) ein Eigenbeleg erstellt wird, aus dem Betrag, Datum, Zweck und Empfänger der Zahlung ersichtlich sind.

Büromaterial und Postwertzeichen werden regelmäßig im Schreibwarenladen bzw. bei der Post(Agentur) erworben. Hier dürfte die Chance auf Durchsetzung von Betriebsausgaben ohne Beleg sehr niedrig sein.

Anders ist dies bei den Parkgebühren an Parkuhren (wobei die Parkuhren immer häufiger durch Parkautomaten mit Quittung ersetzt werden) und bei der Bewirtung zuhause, wenn hierzu privat einkaufte Lebensmittel verwendet werden.

Allerdings setzt dies – wie oben ausgeführt – entsprechende Eigenbelege voraus.

8. Anschrift in der Rechnung

Der Bundesfinanzhof hat in zwei Verfahren den Europäischen Gerichtshof angerufen, damit dieser klärt, ob der leistende Unternehmer in seiner Rechnung die Anschrift angeben muss, unter der er wirtschaftlich aktiv ist, oder ob es genügt, dass er eine Anschrift angibt, unter der er lediglich postalisch erreichbar ist.

Hintergrund: Der Vorsteuerabzug eines Unternehmers setzt voraus, dass er über eine ordnungsgemäße Rechnung des leistenden Unternehmers verfügt. Nach dem Umsatzsteuergesetz muss der leistende Unternehmer in der Rechnung seinen vollständigen Namen und seine vollständige Anschrift angeben.

Streitfälle: In beiden Fällen ging es jeweils um einen Kfz-Händler, der die Vorsteuer aus den Rechnungen eines Online-Händlers abziehen wollte. Der Online-Händler hatte in den Rechnungen jeweils eine Anschrift angegeben, unter der er zwar postalisch erreichbar, tatsächlich aber nicht wirtschaftlich aktiv war. Der Online-Händler übte seine wirtschaftliche Tätigkeit nämlich an einem anderen Ort aus. Das Finanzamt erkannte den Vorsteuerabzug des Kfz-Händlers nicht an.

Entscheidungen: Beide für die Umsatzsteuer zuständigen Senate stellten nun sog. Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof, damit das Gericht die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Rechnung klärt:

- ❖ Nach deutschem Recht und der Rechtsprechung des Bundesfinanzministeriums ist die Angabe einer Briefkastenadresse nicht ausreichend. Denn die Rechnungsangaben sollen u. a. auch eine Steuerhinterziehung erschweren. Dieser Zweck wäre aber gefährdet, wenn die Angabe einer Briefkastenadresse genügen würde, durch die die tatsächliche Anschrift des leistenden Unternehmers verschleiert wird.
- ❖ Der Europäische Gerichtshof hat in einer aktuellen Entscheidung jedoch anklingen lassen, dass die Angabe der im Handelsregister eingetragenen Anschrift ausreicht, selbst wenn der Unternehmer unter dieser Anschrift wirtschaftlich gar nicht aktiv ist. Daher soll der Europäische Gerichtshof jetzt entscheiden, ob die Angabe einer Briefkastenadresse ausreicht.
- ❖ Außerdem soll sich der Europäische Gerichtshof zu den Rechtsfolgen äußern, falls die Angabe einer Briefkastenadresse nicht ausreichen sollte. Es stellt sich dann nämlich die Frage, ob der Leistungs- und Rechnungsempfänger möglicherweise aus Billigkeitsgründen die Vorsteuer geltend machen kann. Hierzu soll der Europäische Gerichtshof darlegen, ob der Vorsteuerabzug bereits dann zu gewähren ist, wenn der Leistungs- und Rechnungsempfänger an einer Umsatzsteuerhinterziehung des leistenden Unternehmers nicht beteiligt war und von dieser auch keine Kenntnis hatte. Oder ob es erforderlich ist, dass der Leistungs- und Rechnungsempfänger alles für ihn Zumutbare getan hat, um die Richtigkeit der Rechnungsangaben zu überprüfen.

Hinweise: Die beiden Umsatzsteuersenate des Bundesfinanzministeriums haben sich offensichtlich abgestimmt und am selben Tag jeweils ein Vorabentscheidungsersuchen in einem vergleichbaren Fall an den Europäischen Gerichtshof gerichtet. Die Beantwortung dieser Fragen hat erhebliche Auswirkungen für Unternehmer. In der Praxis kommt es nämlich bei Außenprüfungen immer wieder dazu, dass der Prüfer behauptet, die in der Rechnung genannte Adresse des Rechnungsausstellers sei nur eine Briefkastenadresse gewesen – mit der Folge, dass der Vorsteuerabzug versagt wird. Möglicherweise ist der EuGH großzügiger als der Bundesfinanzhof und erkennt Briefkastenadressen an oder gewährt einen Vorsteuerabzug zumindest im Billigkeitswege, wenn der Leistungsempfänger die unrichtige Anschrift des leistenden Unternehmers nicht erkennen konnte. Wir werden über das Thema weiter berichten.

9. Nebenräume eines Arbeitszimmers

Ein Steuerpflichtiger, der ein häusliches Arbeitszimmer nutzt, kann die Kosten für die Nebenräume, wie z. B. Bad, Flur oder Küche, nicht anteilig absetzen.

Hintergrund: Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind grundsätzlich nicht absetzbar. Ausnahmsweise ist aber ein steuerlicher Abzug möglich, wenn für die berufliche oder betriebliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht oder wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit darstellt.

Sachverhalt: Eine Beraterin führte ihr Unternehmen von ihrem häuslichen Arbeitszimmer aus. Sie machte die Kosten ihres häuslichen Arbeitszimmers sowie die hälftigen Kosten für Bad, Flur und Küche als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzamt erkannte nur die Kosten für das Arbeitszimmer selbst an, nicht aber die hälftigen Kosten für Bad, Flur und Küche.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof wies die Klage ab:

- ❖ Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind grundsätzlich nicht absetzbar. Damit die Kosten ausnahmsweise abgesetzt werden können, muss das Arbeitszimmer nahezu ausschließlich beruflich genutzt werden.
- ❖ Eine solche oder gar vollständige berufliche Nutzung kann aber nur beim häuslichen Arbeitszimmer selbst vorliegen, nicht jedoch bei den Nebenräumen wie Bad, Flur oder Küche im eigenen Haus bzw. in der eigenen Wohnung. Diese werden in nicht unerheblichem Maße auch privat genutzt. Die auf diese Nebenräume entfallenden Kosten sind daher nicht absetzbar, und zwar auch nicht anteilig. Die Kosten für das Arbeitszimmer selbst sind hingegen absetzbar und wurden vom Finanzamt auch anerkannt.
- ❖ Würde man die Nebenräume zum häuslichen Arbeitszimmer hinzurechnen, könnte sich dies für den Steuerpflichtigen sogar negativ auswirken. Denn dann würde der Arbeitsbereich, der sich aus dem Arbeitszimmer und den Nebenräumen zusammensetzen würde, nicht mehr nahezu ausschließlich beruflich genutzt werden, so dass überhaupt keine Kosten mehr absetzbar wären.

Hinweise: Hätte die Klägerin Geschäftsräume angemietet, hätte sie die gesamte Miete als Betriebsausgaben absetzen können und damit auch die auf die Nebenräume entfallende Miete. Bei auswärtigen Räumen besteht aber auch kein Bezug zur privaten, häuslichen Sphäre.

Die Urteilsgrundsätze gelten übrigens auch für eine Arbeitsecke. Hier sind die Kosten ebenfalls nicht abzugs-

fähig, da ein solcher Raum auch immer nicht nur untergeordnet privat genutzt wird.

"Alles aus einer Hand" ist ein fester Bestandteil unserer Unternehmensphilosophie, wir betreuen Sie nachhaltig und sind Ihr Partner in **allen Unternehmensfragen**.

BFMT bietet Ihnen **ganzheitliche Leistungen und Lösungen** im Bereich **Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Existenzgründung und Fördermittelberatung** - kompakt und kompetent.

Kontaktdaten:



BFMT Gruppe
 Flurstraße 9
 94234 Viechtach

Telefon: +49 (0)9942 - 94951 - 0

Fax: +49 (0)9942 - 94951 - 11

E-Mail: info@bfmt.net

Homepage: www.bfmt.net

Geschäftsführer: WP/StB Martin Trost, Dr. Bernd Fischl, Michael Hartl